

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

91 (2.4.1890)

Beilage zu Nr. 91 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 2. April 1890.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 29. März. 34. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Ramey.

Ausführlicher Bericht über die Beratung des Berichts der Budgetkommission über die Denkschrift der Großh. Regierung betr. die tatsächliche finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes nebst Statgesetznachtrag und Gehaltsordnung.

Der Berichterstatter, Abg. Wilkens, hebt die Hauptpunkte des gedruckt vorliegenden Kommissionsberichts hervor. Danach beträgt der durch das Inkrafttreten der Beamtengesetzgebung von 1888 verursachte Mehraufwand gegenüber der in der Denkschrift, welche die Großh. Regierung im April 1888 der Kammer vorgelegt hatte, aufgestellten Berechnung rund 290 000 M. Nach der Ansicht der Budgetkommission hat der entstandene Mehraufwand seine Hauptursache in der gegenüber den damaligen Annahmen größeren Zahl der etatmäßigen Stellen. In seinen weiteren Ausführungen erregt der Berichterstatter die Großh. Regierung um eine Erklärung über die im Bereiche der Eisenbahnverwaltung kurz vor Jahreschluss bewilligten geringen Zulagen, bezüglich welcher bei den Beteiligten die Befürchtung bestehe, daß dadurch die Frist für spätere Zulagen verzögert werde. Redner glaubt auf eine beruhigende Auskunft rechnen zu dürfen und bemerkt sodann: die Kommission sei über den entstandenen Mehraufwand nicht besonders erfreut gewesen. Man würde denselben aber viel lieber hingenommen haben, wenn der Eindruck vorhanden wäre, daß in den Kreisen der Beteiligten nur auch wirklich Zufriedenheit herrsche. Leider sei das Gegenteil der Fall, wie man aus der Presse alltäglich ersehen könne. Jedes Gesetz sei mit Fehlern und Mängeln behaftet, und im Laufe der Zeit erweise sich stets die eine oder andere Bestimmung als revisionsbedürftig. Bezüglich des Beamtengesetzes dürfe man aber nicht schon jetzt, wo erst mit dem Vollzug begonnen werde, eine Aenderung verlangen. Dasselbe bedeute im Großen und Ganzen einen wesentlichen Fortschritt für das Beamtenhum. Redner hofft, daß man die Vorzüge des Gesetzes, das alle Klassen der Beamten, nicht nur die oberen, finanziell und rechtlich besser stelle, nach und nach in allen Kreisen der Beamten erkennen werde.

Abg. Muser erkennt die Vorzüge des Gesetzes hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung und der Regulierung der Pensionsverhältnisse an, bestreitet aber, daß die Besserstellung hauptsächlich den unteren Beamtenklassen in wünschenswertem Maße zugute komme. In den Kreisen der mittleren und niederen Beamten werde darüber geklagt, daß man die Remunerationen beseitigt habe, ohne durchweg einen entsprechenden Ersatz an ihre Stelle treten zu lassen. Was man nach oben gegeben, hätte man auch nach unten nicht versagen sollen. Die Gehaltserhöhungen seien durch die Reduktion der Pensionsstufen nicht hinreichend gerechtfertigt. Redner wünscht von der Großh. Regierung Auskunft darüber, ob eine Direktive ergangen sei, der zufolge die Probendienstzeit für die Pensionsberechtigung nicht mitgerechnet werden solle, sowie ferner darüber, ob, wie verlautet, der Vollzug des Beamtengesetzes künftig durch Instruktionserlasse statt durch Verordnungen werde geregelt werden. Die Unterscheidung zwischen Beamten und Angestellten sei nur scheinbar aufgehoben; an deren Stelle sei der nach Redners Ansicht durchaus ungerechtfertigte Gegensatz zwischen akademisch gebildeten und nicht akademisch gebildeten Beamten getreten. Die Vollzugsvorschrift, wonach nur die Anstellung der akademisch gebildeten Beamten durch landesherrliche Entschliebung erfolgen solle, stehe weder im Einklang mit der Regierungsbegründung zu § 3 des Beamtengesetzes, noch mit diesem Paragraphen selbst. Die vorgedachte Unterscheidung sei von Bedeutung in materieller und in rechtlicher Beziehung, insofern über die Entlassung der vom Landesherrn ernannten Beamten der Disziplinarhof zu befinden habe. Für die übrigen Beamtenklassen sei jene Unterscheidung überdies eine schwere Schädigung ihres Ansehens nach außen. Redner wolle ferner auf einen Widerspruch aufmerksam machen, der darin liege, daß eine Vollzugsverordnung auf die durch § 148 Ziffer 2 des Beamtengesetzes aufgehobenen Gesetze vom 11. März 1868 und vom 25. Juni 1874 Bezug nehme. Zu großer Unzufriedenheit habe die Bestimmung Anlaß gegeben, daß das Einkommen in eine höhere Gehaltsklasse von der Ablegung einer Prüfung abhängig sein solle; dies sei eine Ungerechtigkeit gegenüber allen denjenigen Beamten, die seiner Zeit gar keine Gelegenheit gehabt hätten, eine Prüfung abzulegen, aber ihre Befähigung durch langjährigen Dienst nachgewiesen haben. Hinsichtlich der im Gesetz in Aussicht gestellten Zulagen habe man zu viel dem discretionären Ermessen der Regierung überlassen, statt einen festen Rechtsanspruch zu schaffen. Eine beschränkte Besserstellung liege wohl in der Erhöhung der Maximalgehälter; an Stelle hiervon würde aber vielfach ein höherer mittlerer Gehalt gewünscht. Bezüglich der vielbesprochenen Zulagen im Bereich der Eisenbahnverwaltung wünsche Redner eine Erklärung der Großherzoglichen Regierung, der er übrigens keinen Vorwurf machen wolle. Im Ressort der Eisenbahnverwaltung und in der Finanzverwaltung möge man zu dem

altbewährten Grundsatz, auch Kameralpraktikanten in Vorstandsstellen vorrücken zu lassen, zurückkehren; akademische Bildung sei hier nicht unbedingt erforderlich. Falls bei der Großh. Regierung die Absicht bestehe, zu den wandelbaren Bezügen im Sinne des § 17 Ziffer 4 des Beamtengesetzes auch solche Bezüge der Kanzleibeamteten gleichzustellen, welche mit dem Dienste in keinem direkten Zusammenhang stehen, so würde Redner dies nicht als gerechtfertigt erachten können. Ueber die Regelung des Wohnungsgeldes seien gleichfalls vielfache Beschwerden laut geworden. Für die oberen Beamtenklassen liege eine große Bevorzugung in der Gewährung freier Dienstwohnungen; Redner sucht diese Bemerkung durch Hinweis auf die Dotierung der Gesandtenstelle in Berlin näher zu erläutern und behält sich weiteres für die Einzelberatung des Budgets vor. Mit den über die Verhängung von Arreststrafen getroffenen Vollzugsvorschriften kann Redner sich ebenfalls nicht einverstanden erklären, weil dadurch das Ansehen der betreffenden Beamtenklassen geschädigt und die erprießliche Dienstthätigkeit gehemmt werde. Redner macht schließlich noch darauf aufmerksam, daß viele Beamte gar nicht in die Lage kommen, einen Ruhegehalt überhaupt oder doch für längere Zeit zu beziehen und lieber im Dienste ausharren, selbst wenn ihre Gesundheitsverhältnisse die Verzehung in den Ruhestand für angezeigt erscheinen ließen. Bei genügender Unterstützung werde er einen Antrag auf Abänderung des Gesetzes stellen, weil er überzeugt sei, daß dessen Wirkungen den Intentionen des Gesetzgebers nicht entsprechen.

Abg. Hoffmann gibt seinem Befremden darüber Ausdruck, daß das Gesetz ungeachtet seiner großen Wohlthaten und Vorzüge so vielfach eine mißliebige Stimmung inner- und außerhalb des Hauses hervorgerufen habe. Die Beamten hätten sehr wesentliche finanzielle Vorteile erhalten, und zwar in allen Gehaltsklassen, wie jede Seite des Budgets zeige. Daß die Besserstellung den akademisch gebildeten Beamten in größerem Maße zu Gute kommen solle, habe von vornherein festgestanden. Sie seien an der Gehaltsaufbesserung mit 9,5 Proz. gegen 4 Proz., bezüglich des Wohnungsgeldes dagegen nur mit 15,3 Proz. gegen 24 Proz., im Ganzen mit 10 Proz. gegen 8,3 Proz. beteiligt. Die Pensionsverhältnisse der akademisch gebildeten Beamten hätten sich wesentlich verschlechtert, hingegen diejenigen der übrigen Beamten bedeutend verbessert. Die Verbesserung der Pensionsverhältnisse verdiene aber gegenüber der Gehaltserhöhung entschieden den Vorzug. Beides zugleich sei zwar wünschenswert, aber nicht erreichbar. Wenn die Kammer von der tatsächlichen Wirkung des Gesetzes Kenntnis gehabt hätte, würde es jedenfalls nicht mit so großer Majorität angenommen worden sein. Das Entstehen von Mißstimmungen findet Redner in dem Falle begreiflich, daß ein Beamter, der bisher mit Gehältern angestellt gewesen sei, durch Gewährung eines festen Gehalts in seinen Bezügen erheblich vergrößert werde. Solche Fälle bedürften jeweils einer besonderen Prüfung. Die Befestigung des Remunerationswesens halte Redner in der Art, wie sie erfolgt ist, für wohlthätig. So erhebliche Mißstände, welche eine sofortige Abänderung des Gesetzes als angezeigt erscheinen lassen, vermöge er nicht anzuerkennen.

Abg. Hug sieht in der Gehaltsordnung eine unaußhaltbare Triebkraft nach oben, nämlich dem Maximalfals des Gehalts, beruhigt sich aber bei der gestrigen Erklärung des Finanzministers, daß durch den Vollzug keine Mehrebelastung der Steuerzahler eintreten werde. Redner befürwortet ein humanes Vorgehen beim Ersatz der in Wegfall gekommenen Remunerationen. Die in der Denkschrift vom Jahre 1888 angeführte Berechnung der finanziellen Wirkung des Gesetzes hätte nach Redners Ansicht nach einem anderen Prinzip erfolgen sollen. Redner erörtert die bereits in der Denkschrift der Regierung hervorgehobenen Gründe des erheblichen Mehraufwands und hätte an Stelle der Schätzung des letzteren eine ziffermäßige Feststellung gewünscht. Die durch das Beamtengesetz geschaffene Verbesserung erkenne er an und glaube, daß sie mehr empfunden werde, wenn das Gesetz erst einige Zeit in Wirksamkeit sei.

Staatsminister Dr. Turban möchte sich gestatten, über den von dem Herrn Präsidenten mit Recht vorgezeichneten und von dem Herrn Vorredner eingehaltenen Rahmen der Diskussion im Hinblick auf die von dem Herrn Abg. Muser gelebte Kritik des Beamtengesetzes etwas hinauszuweisen. Die Großh. Regierung sei bei Vorbereitung des Entwurfs zum Beamtengesetz in zweijähriger, mühseliger Arbeit unablässig bemüht gewesen, alle mit dieser weitreichenden Aufgabe zusammenhängenden Fragen nach allen Seiten hin zu prüfen und die widerstreitenden Interessen auszugleichen. Das Ergebnis dieser eingehenden Erwägungen sei der im April 1888 den Landständen vorgelegte Entwurf gewesen. Auch die Kommission dieses Hauses habe auf die Begutachtung desselben, an welcher vorzügliche Kräfte sich beteiligten, eine mehrmonatliche Arbeit aufgewendet; sie sei im Großen und Ganzen zu den nämlichen Grundsätzen gelangt, wie sie die Regierung als Basis aufgestellt gehabt habe. Insbesondere sei die heute vielfach angegriffene Gehaltsordnung das Ergebnis der sorgfältigsten Erwägungen. Die Behandlung dieser Materie sei um so schwieriger gewesen, als die Wünsche, die verschiedenen Beamten-

kategorien möglichst günstig zu stellen, von Seiten jedes einzelnen Ressorts ihre besondere und lebhafteste Vertretung gefunden hätten. Wenn man jetzt eine Aenderung an dem Gehaltsstarife vornehmen wollte, so würde dies nicht auf einzelne Ansätze sich beschränken können, sondern die weitreichendsten Konsequenzen sowohl nach oben wie nach unten nach sich ziehen, eine solche Aufgabe könnte auf dem gegenwärtigen Landtage keinesfalls mehr bewältigt werden. Die Großh. Regierung sei stets von der Absicht erfüllt gewesen, namentlich den mittleren und unteren Beamtenklassen eine Besserung ihrer Verhältnisse zu gewähren, und diese Absicht habe sie auch bei Ausarbeitung der Vollzugsvorschriften nicht verlassen. Die Großh. Regierung werde das Beamtengesetz loyal und wohlwollend gegenüber den mittleren und unteren Beamtenklassen zum Vollzug bringen. Mit vereinzelten Ausstellungen könne man keinen Beweis dafür erbringen, daß jene Absicht nicht erreicht oder gar aufgegeben sei.

Der Abg. Muser habe für seine Behauptung, daß der Unterschied zwischen Staatsdienern und Angestellten nicht ausgeglichen worden sei, einen Beweis darin finden wollen, daß ein Teil der Beamten hinsichtlich des Disziplinarstrafverfahrens dem Disziplinarhofe und der andere Teil dem vorgelegten Ministerium unterstellt worden sei. Diese Unterscheidung habe ihren einfachen Grund in dem Gedanken, daß diejenige Behörde, welche einen Beamten anstelle, ihn auch entlassen könne. Bei den Beamten nun, welche vom Landesherrn ernannt würden, habe selbstverständlich das Disziplinarverfahren einer besonderen Behörde übertragen werden müssen. Ueber die Entlassung der übrigen Beamten entscheide dagegen das vorgelegte Ministerium vorbehaltlich des Refurres an das Großh. Staatsministerium.

Man habe ferner einen Vorwurf daraus hergeleitet, daß das Gesetz einen sicheren Anspruch auf Zulagen nicht gewähre. Allein auch diese Frage sei sehr sorgfältig geprüft worden, und man sei zu der Ansicht gekommen, daß man in dieser Beziehung die Verwaltungsbeamten nicht den Richtern gleichstellen könne. Vielmehr müsse der vorgelegten Dienstbehörde eine gewisse Autorität und einiger Einfluß gegenüber ihren Untergebenen gewahrt bleiben, um Ordnung und Disziplin aufrecht zu erhalten. (Zustimmung.)

Derjenige Punkt, welcher äußerlich am meisten in's Auge falle, sei die Besserstellung der höheren Beamten in ihren sofortigen Bezügen. Mit Recht sei aber bereits darauf hingewiesen worden, daß dies in der jetzt ungünstiger gewordenen Stellung dieser Beamtenklassen hinsichtlich ihrer Pensionsverhältnisse und der Hinterbliebenenversorgung seinen Grund habe. Das sei aber keineswegs der einzige Grund, sondern es kommen außerdem die heutigen Lebensverhältnisse sowie der Vergleich mit der Lage entsprechender Beamtenkategorien in anderen Staaten in Betracht. Aber auch den unteren Beamtenklassen habe man ja eine Aufbesserung ihrer Gehälter zu theil werden lassen. Der Unterschied, der gemacht sei, beruhe auf der in der Natur der Sache liegenden natürlichen Abstufung, die nicht zulasse, den Minister und den Kanzleidiener gleich zu stellen, die allerwärts bestehe und so lange bestehen werde, als nicht ein sozialer Staat gegründet sei. Die Frage der vielgliedrigen Abstufung zwischen den Extremen sei allerdings eine schwierige, aber die jetzige Regelung sei das Ergebnis der sorgfältigsten Abwägung, ihr habe auch dieses Haus zugestimmt. Redner würde für seinen Theil mit dem größten Vergnügen dabei sein, wenn es die Verhältnisse möglich erscheinen ließen, in dieser Beziehung weiter zu gehen, als bis jetzt geschehen konnte; er sei gerne bereit, die Achtung und das Wohlwollen, das er für jeden Beamten empfinde, zu betätigen. Wenn übrigens die Unzufriedenen Umschau halten wollten über die Einkommensverhältnisse der außerhalb des Staats stehenden Berufsarten von gleicher sozialer Stellung, der im Handel, in den Gewerben, in der Landwirtschaft beschäftigten Mitbürger, so würden sie finden, daß sie zum mindesten nicht schlimmer gestellt sind als diese, hinsichtlich der Altersversorgung und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen dagegen wesentlich besser. (Zustimmung.) Wenn man nicht von dem Zug der Unzufriedenheit, der so weite Schichten der Gesellschaft durchzieht, sich verleiten lasse, sondern seine Wünsche auf das Erreichbare beschränke, so könne man mit dem, was das Beamtengesetz gewähre, vollauf zufrieden sein. — Die Verantwortung weiterer Bemerkungen des Abg. Muser wolle Redner dem Herrn Finanzminister überlassen. Wenn beim Vollzug des Beamtengesetzes hier und dort eine Härte sich zeige, wie es bei einem so weitreichenden Gesetze sich kaum vermeiden lasse, so werde Redner zu deren Beseitigung jederzeit gerne die Hand bieten. (Beifall.)

Abg. Kiefer möchte die Beamtengesetzgebung des Jahres 1888 insbesondere auch im Hinblick auf die übrigen deutschen Staaten, wo Ähnliches nicht bestehe, einen Versuch nennen, und findet es erklärlich, daß derselbe trotz größter Sorgfalt nicht in allen Theilen vollkommenes geschaffen habe. Den berechtigten Bestrebungen, die in vieljähriger Agitation für Erlassung eines Beamtengesetzes sich betätigt haben, sei die liberale Partei bereitwillig entgegengekommen. Dem Gesetze habe etwas von der Schwerfälligkeit und Künstlichkeit der alten badischen Gesetze an; darin sei das Meiste von dem begründet,

